

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
„Erweiterung des Inbetriebsetzungszentrums für Schienenfahrzeuge am Standort Hennigsdorf“**

Bekanntgabe des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 25. September 2024

Die Stadler Deutschland GmbH beantragte mit Schreiben vom 14.08.2024 die Prüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das vorgenannte Vorhaben. Das Vorhaben ist im Landkreis Oberhavel, in der Gemarkung Hennigsdorf in der Stadt Hennigsdorf auf dem Gelände des ehemaligen Walzwerkes geplant. Bei dem Vorhaben handelt es sich insgesamt um die Erweiterung und Änderung von zwei bestehenden Betriebsanlagen der Eisenbahn, die nicht Teile eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 der Anlage 1 UVPG sind. Es umfasst mehrere Einzelmaßnahmen, darunter den Neubau einer Außengleisanlage, die Änderung bestehender Gleisabschnitte hinsichtlich ihrer Lage und Längen, die zusammenfassend die Herstellung eines Gleisanschlusses darstellen, sowie die Erweiterung eines bestehenden Bahnübergangs. Insgesamt plant die Vorhabenträgerin 694,3 Meter Gleise neu zu bauen bzw. zu ändern.

Hinsichtlich des Neubaus bzw. der Änderung der Gleise wurde das Vorhaben der Nr. 14.8.1 (Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge bis 2.000 m) der Anlage 1 zum UVPG und im Hinblick auf die Erweiterung des Bahnübergangs der Nr. 14.8.3 (Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen insbesondere einer intermodalen Umschlaganlage oder eines Terminals für Eisenbahnen) der Anlage 1 zum UVPG zugeordnet.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr.1 UVPG i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG und Nr. 14.8.1 der Anlage 1 zum UVPG wurde für die Teilmaßnahme „Herstellung des Gleisanschlusses“ eine standortbezogene Vorprüfung entsprechend § 9 Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Die Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der mit Antrag eingereichten Planunterlagen sowie der in diesem Zusammenhang vorgelegten Voruntersuchung der Vorhabenträgerin.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG i. V. m. § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG und Nr. 14.8.3 der Anlage 1 UVPG erfolgte für die Teilmaßnahme „Änderung des Bahnübergangs“ aufgrund der Unterschreitung der vorgegebenen Prüfwerte weder eine allgemeine, noch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls. Die zu ändernde Fläche der Betriebsanlage „Bahnübergang“ umfasst 300 m² und liegt somit unter dem Grenzwert von 2.000 m² der Nr. 14.8.3 der Anlage 1 UVPG, ab dem eine Vorprüfung erforderlich werden würde. Somit besteht für die hier gegenständliche bauliche Änderung des Bahnübergangs keine UVP-Pflicht.

Die Ergebnisse werden beim Landesamt für Bauen und Verkehr unter dem Aktenzeichen 110-21-501020100/2024-003/001 geführt.

Die Planfeststellungsbehörde stellte im Rahmen der vorgenannten standortbezogenen Vorprüfung der Teilmaßnahme "Herstellung des Gleisanschlusses" in der ersten Stufe der Prüfung fest, dass für die Herstellung des Gleisanschlusses teilweise besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. So liegt das Vorhaben in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte und gleichzeitig im Wasserschutzgebiet „Stolpe“, Schutzzone IIIA (Trinkwasserschutzgebiet). Auf der zweiten Stufe der Prüfung wurde unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und des Vorhabenstandortes untersucht, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Gesamtvorhaben erstreckt sich auf einer Fläche von 13.665 m² inmitten eines Gewerbegebiets, etwa 200 m von der nächsten Wohnbebauung und einem Mischgebiet entfernt. Die Bevölkerung ist somit nicht direkt von der Maßnahme betroffen. Im unmittelbaren Umfeld des Baugebiets befinden sich weitere Gewerbeansiedlungen und Brachflächen.

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG sind nicht betroffen.

Das Vorhaben wirkt sich auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt und Klima/Luft aus.

Nachteilige Umweltauswirkungen treten bau- und anlagebedingt auf. Die Vorhabenträgerin hat mit der Standortwahl versucht, den Auswirkungsumfang auf die Schutzgüter zu begrenzen. So ist der vorhandene Boden am Standort bereits anthropogen stark überformt, teilweise versiegelt, stark verdichtet und weist keine besondere Schutzwürdigkeit auf.

Das Schutzgut „Wasser“ ist trotz der Lage im Wasserschutzgebiet und unter Berücksichtigung des Grundwasserflurabstands nicht betroffen, da die Eingriffe in den Boden nur in 1-2 m Tiefe erfolgen. Der Grundwasserflurabstand beträgt 2-3 m. Ein Eingriff in diese Schichten ist demnach nicht zu erwarten.

Bei der betroffenen Vegetation handelt es sich im Wesentlichen um Restflächen mit geringer bis keiner naturschutzfachlichen Bedeutung. Im Vorhabengebiet wurde das Vorkommen streng geschützter Fledermausarten und mehrerer Brutvogelarten nachgewiesen. Hier sind entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um deren Vorkommen zu schützen und Eingriffe in das Schutzgut Tiere weitestgehend zu vermeiden. Darüber hinaus erfolgen für die Flächeninanspruchnahme entsprechend den Vorgaben im geltenden Bebauungsplan Nr. 44 „Altwalzwerk“ kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen am Eingriffsort.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft treten bau- und anlagebedingt ein. Lokale auf das Vorhabengebiet begrenzte Veränderungen des Mikroklimas sind durch die weitere Bodenversiegelung nicht ausgeschlossen, führen aber in der Summe aufgrund des begrenzten Vorhabengebiets nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Ferner sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich des überregionalen Makroklimas zu erwarten, da die Züge im Betrieb elektrisch angetrieben werden und demnach keine Treibhausgase emittieren. Die baubedingt zu erwartenden Treibhausgasimmissionen werden aufgrund der kurzen Bauzeit von voraussichtlich 36 Monaten und der eingeschränkten Baufläche als unerheblich eingeschätzt.

Es sind zeitlich begrenzte baubedingte Auswirkungen, wie Emissionen und Erschütterungen durch Baustellenverkehr und -betrieb, zu verzeichnen. Hierbei werden indes die einschlägigen Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) nicht überschritten, sodass das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, nicht betroffen ist.

Auch wenn mehrere Schutzgüter betroffen sind und entsprechende Wechselwirkungen bestehen, kann davon ausgegangen werden, dass diese keine komplexen Effekte erzeugen, die bei der Einzelbetrachtung der jeweiligen Auswirkungen nicht erfasst werden würden.

Durch die genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes durch die gewerbliche Nutzung der Flächen bleiben die vom Vorhaben ausgehenden nachteiligen Umweltauswirkungen unter der Schwelle der Erheblichkeit und betreffen nicht die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass mit dem Vorhaben keine schweren Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung daher unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2113 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und spurgebundene Verkehre, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.